

Darüber, wie viele Geflüchtete sich derzeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, kursieren unterschiedliche Angaben. Zumeist ist die Rede von über einer Million Menschen.

Die genaue Anzahl an Geflüchteten und Asylbewerbern lässt sich aus folgendem Grund nicht benennen: Es besteht eine erhebliche Differenz zwischen den Zahlen, die innerhalb des „Easy System“¹ erfasst wurden (1.091.894), und den gestellten Asylanträgen (Erst- und Folgeanträge²), (476.649³), davon 441.899 im Rahmen eines Erstantrages. Die Differenz erklärt sich zum einen aus Fehl- und Doppelerfassungen, zum anderen ist nicht auszuschließen, dass Geflüchtete ohne Antragstellung weiterreisen oder zunächst illegal verweilen. Des Weiteren können zwischen Einreise und Beantragung von Asyl Wochen bis Monate vergehen, je nachdem wie schnell eine Verteilung in Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt und wie schnell beim jeweils zuständigen Amt vorgesprochen werden kann (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016).

Vor einer thematischen Vertiefung wird zunächst geklärt, was Asyl bedeutet und wer es bekommt. Schubert und Klein unterscheiden zwischen einem

¹Das „Easy System“ registriert die Asylsuchenden nach ihrer Ankunft und soll so die Verteilung in die Bundesländer und die Erstaufnahmeeinrichtungen regeln.

²Das Asylverfahren unterscheidet seit 1985 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Bei Ersteinreichung wird dementsprechend von einem Erstantrag gesprochen. Wird dieser abgelehnt oder zurückgezogen, besteht seitens des Asylsuchenden die Möglichkeit, einen Folgeantrag zu stellen.

³Um Verwirrung vorzubeugen, konzentrieren wir uns im Folgenden auf die Angaben bezüglich der Erstanträge, welche in der Gesamtbetrachtung über 90 % aller Anträge ausmachen.

allgemeinen und einem spezifischen Asylbegriff. Der allgemeine Begriff ist abstrakt formuliert und beschreibt „das Recht Verfolgter auf persönlichen Schutz und den Schutz vor Auslieferung“, der spezifische Asylbegriff konkretisiert und bezieht sich auf die rechtliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland: Demnach wurde das Asylrecht infolge der Erfahrungen aus dem Nationalsozialismus in Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes definiert und ist ein humanitärer, völkerrechtlich anerkannter Grundsatz, politisch und religiös verfolgten Menschen Aufenthalt- und Schutzrechte zu gewähren.

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht. Das Recht auf Asyl wurde zunächst über das Ausländerrecht, seit 1982 über das Asylverfahrensrecht gewährt. Die enorme Zunahme der Asylbewerber Ende der 1980er-/Anfang der 1990er-Jahre führte 1993 zu einer Änderung des GG: Art. 16 a behält zwar das individuelle Grundrecht auf Asyl bei, schränkt es aber insofern ein, als Asylsuchenden, die aus sog. sicheren Drittstaaten oder aus Ländern der EU einreisen, sowie Asylsuchenden, die aus sog. verfolgungsfreien Herkunftsländern, in denen nicht gegen die Menschenrechte verstoßen wird und keine politischen Verfolgungen stattfinden (kritisch z. B. die Türkei), das Asylrecht verweigert wird (Schubert und Klein 2011).

Die Zahl der in Deutschland gestellten Asylerstanträge hat 2015 einen Höchststand erreicht, mehr als 400.000 waren es zuletzt 1993. Die meisten Anträge wurden in Nordrhein-Westfalen (40.046), Bayern (25.667) und Baden-Württemberg (16.482) gestellt, die wenigsten in Bremen (2222) und im Saarland (2564). Die bundesweiten Höchststände an Registrierungen wie auch an Asylanträgen wurden im Oktober und im November erreicht. Im Oktober kamen auf etwa 170.000 Registrierungen etwas mehr als 54.877 Asylanträge, im November waren es auf mehr als 200.000 Registrierungen etwas über 57.816 Asylanträge (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016).

2.1 Warum flüchten Menschen?

Flucht und damit einhergehende Migration bedeuten einen Bruch mit dem Gewohnten, bis dato Selbstverständlichen. Sprache, Menschen, Gerüche, Farben, Klänge – „man verlässt, [...] gezwungenermaßen, womit man aufgewachsen ist und im Inneren verwachsen“ (Beck-Gernsheim 2007). Niemand verlässt seine Heimat grundlos. Zum Verständnis, warum Menschen ihre Heimat verlassen und flüchten, lohnt sich ein Blick in die Definition des Begriffes Flüchtling. Schubert und Klein (2011) verstehen unter Flüchtlingen „Personen, die aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder Religion in ihrem Heimatstaat verfolgt werden bzw.

aufgrund der sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen bzw. eines (Bürger-)Krieges ihr Heimatland verlassen mussten“.

Ethnie oder Religion, wirtschaftliche, soziale oder politische Bedingungen und Krieg (momentan ist der Syrienkrieg die Hauptursache für Fluchtbewegungen) begründen makrotheoretisch, warum Menschen ihre Heimat verlassen. Blickt man tiefer in die sozialen Praxen, lassen sich Verfolgung wegen politischer Betätigung oder sexueller Orientierung, Sklaverei, Kinderarbeit, körperliche Misshandlung, schwere Menschenrechtsverletzungen, Krankheit und damit einhergehende Hoffnungslosigkeit ergänzen. Die Fluchtmotivation liegt in der Hoffnung auf ein besseres Leben, dem Wunsch nach Ausbildung und in der Unterstützung durch Verwandte in der Diaspora.

Wohin Menschen fliehen, ist abhängig von mehreren Faktoren. Braun und Topan (1998) unterscheiden zwischen insgesamt sieben Faktorengruppen und differenzieren nach Push- und Pull-Faktoren (s. Abb. 2.1).

- ▶ • Push-Faktoren beschreiben die Gründe, warum jemand seine bisherige Heimat verlässt.
- Pull-Faktoren stellen die Anreize für das Land dar, dass letztendlich Ziel der Flucht ist.

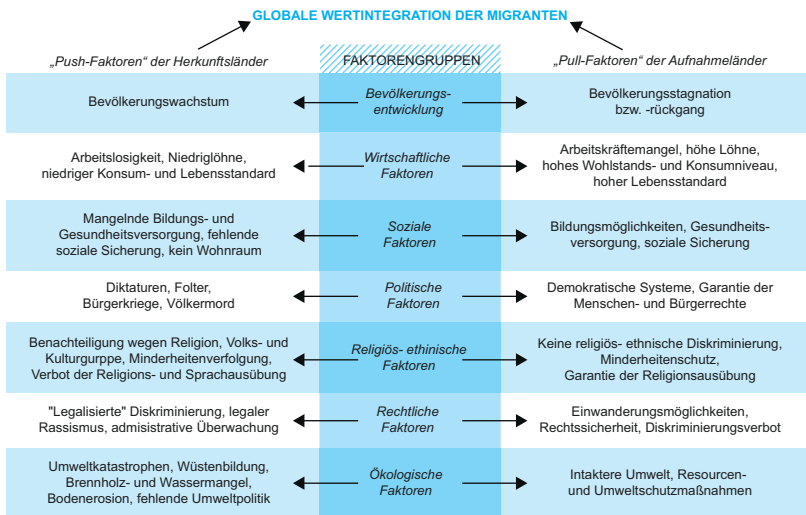


Abb. 2.1 Push- und Pull-Faktoren nach Braun und Topan (1998); Grafik entnommen aus Bundeszentrale für politische Bildung 2015: Themenblätter im Unterricht/Nr. 109. Flüchtlinge

2.2 Herkunft der Geflüchteten

Im Kalenderjahr 2015 wurden 1.091.894 Menschen registriert. Drei Herkunftsländer machen knapp zwei Drittel der Registrierungen aus: 39 % kamen aus Syrien (428.468), gefolgt von Afghanistan, 14 % (154.046) und dem Irak, 11 % (121.662). Aus Albanien kommen 6 % aller registrierten Menschen (69.426), aus dem Nachbarstaat Kosovo sind es 3 %, (33.049). Der Rest verteilt sich u. a. auf die Balkanregion (z. B. Serbien oder Mazedonien), auf den Maghreb (Marokko, Tunesien) und Afrika (Eritrea, Äthiopien), des Weiteren ist die Islamische Republik Iran zu nennen. Bei den Asylanträgen 2015 ergibt sich eine Abweichung zwischen Registrierungs- und Antragszahlen. Hierzu sei nochmals erwähnt, dass es bei der Registrierung zu Doppel- und Fehlzählungen kommen kann, dass Schutzsuchende in andere Länder weiterziehen oder aus diversen Gründen in der Illegalität verweilen und dass Wochen bis Monate zwischen Registrierung und Asylantrag vergehen können. Aus den genannten Gründen konzentrieren wir uns auf die Anzahl der gestellten Asylerstanträge (441.899).

Syrien: 158.657 (35,9 %)

Albanien: 53.805 (12,2 %)

Kosovo: 33.427 (7,6 %)

Afghanistan: 31.382 (7,1 %)

Irak: 29.784 (6,7 %) (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016)

2.3 Geschlecht und Alter

2015 wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 441.899 Erstanträge entgegengenommen – so viele wie nie zuvor. Mehr als zwei Drittel davon wurden von jungen Männern gestellt, 71,1 % der Asylantragsteller sind unter 30 Jahre alt. Die statistische Darstellung des Bundesamtes unterscheidet zwölf Alterskategorien (0–16, 16–18, 18–25, 25–30, 30–35, 35–40, 40–45, 45–50, 50–55, 55–60, 60–65, 65 und älter). Im Folgenden gehen wir auf die ersten drei Kategorien ein (bis 16, 16–18 und 18–25 Jahre), da hier der Schwerpunkt der Expertise liegt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016).

Bis 16 Jahre

In der Altersgruppe bis 16 Jahre sind es insgesamt 117.008 Menschen, was einem Gesamtanteil von 26,5 % entspricht, hiermit handelt es sich um die größte Gruppe. Aufgeteilt nach Geschlechtern lässt sich feststellen, dass 64.475 (55,1 %)

der AntragstellerInnen männlichen und 52.533 (44,9 %) weiblichen Geschlechts sind. Im Kontext der Gesamtzahlen nach Geschlechteraufteilung ergibt sich, dass etwa jeder fünfte Antrag (21,1 %) von männlichen Kindern und Jugendlichen gestellt wurde. Bei den Frauen ist es mehr als jeder dritte Antrag (38,5 %), der von weiblichen Kindern oder Jugendlichen gestellt wurde. Die bis 16-Jährigen stellen bei den Frauen somit die größte Gruppe dar (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016).

16–18 Jahre

In der Altersgruppe 16–18 Jahre sind insgesamt 20.471 Anträge gestellt worden, was einem Gesamtanteil von 4,6 % entspricht. Die Aufteilung nach Geschlechtern zeigt ein deutliches Übergewicht zugunsten junger Männer 16.53 (79,4 %), bei den jungen Frauen waren es 4218 (20,6 %). In Relation zur Gesamtzahl der AntragstellerInnen sind beide Werte eher gering. Bei den jungen Männern beträgt dieser 5,3 %, bei den jungen Frauen 3,1 % (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016).

18–25 Jahre

In der Altersgruppe 18–25 Jahre wurden 109.672 Anträge auf Asyl gestellt. Im Kontext aller gestellten Asylanträge handelt es sich hier mit einem Anteil von 24,8 % um die zweitgrößte Gruppe. Die Geschlechterverteilung zeigt auch hier, ähnlich wie bei der Gruppe der 16- bis 18-Jährigen, eine deutliche Mehrzahl junger Männer, 88.121 im Vergleich zu 21.551 jungen Frauen. Bezogen auf die Gesamtzahlen zeigt sich, dass nahezu jeder dritte Antrag (28,8 %) von jungen Männern zwischen 18 und 25 Jahren gestellt wurde. Der Gesamtanteil bei den Frauen liegt bei 15,8 % (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016).

2.4 Geflüchtete Kinder und Jugendliche

Wie dargestellt sind die meisten der Neuankommenden junge Menschen unter 30 Jahren. Die größte Gruppe der Geflüchteten stellt die Altersspanne von 0 bis 16 Jahren⁴. Zählt man die 16- bis 18-Jährigen dazu, zeigt sich, dass nahezu jeder dritte Geflüchtete (31,1 %) minderjährig ist. Bei minderjährigen Geflüchteten wird zwischen unbegleiteten und begleiteten unterschieden. Das Unterscheidungsmerkmal ist evident, unbegleitet ist, wer allein nach Deutschland kommt,

⁴Was natürlich auch daran liegt, dass es die Gruppe mit der größten Altersspanne ist.

begleitet ist, wer in Begleitung von Sorgeberechtigten kommt⁵. Der Großteil der Geflüchteten wird begleitet (Berthold 2014). Bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten besteht in Abhängigkeit des Aufenthaltstitels⁶ auf Grundlage Art. 6 GG die Möglichkeit des Familiennachzuges. Im Rahmen des Asylpaketes II verhandelt die Bundesregierung im Moment die Aussetzung des Familiennachzuges.

Bei Minderjährigen ergibt sich eine besondere Konstellation: Minderjährige sind nach geltenden EU-Richtlinien als schutzbedürftig zu behandeln, unabhängig ob in Begleitung oder nicht.⁷ Bei jungen Volljährigen besteht die Möglichkeit der Anwendung des § 41 SGB VIII, soweit ein Jugendhilfebedarf festgestellt werden kann.⁸

2.5 UN- Kinderrechtskonvention sowie Kinder- und Jugendhilfe

Die Artikel 1 und 2 der UN- Kinderrechtskonvention formulieren das Recht auf Gleichbehandlung. Sie gelten als *egalitäre* Rechte, da sie für alle Kinder in der ganzen Welt gleichermaßen gelten – egal ob ausländischer Herkunft oder nicht. Eine Ungleichbehandlung ist somit in keiner Art und Weise zu legitimieren. Artikel 3, Absatz 1 beschreibt den Vorrang des Kindeswohls, d. h. wenn Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes gemäß der Konvention vorrangig berücksichtigt werden. In Deutschland wird die UN-Kinderrechtskonvention durch die Normen des Kinder- und Jugendhilferechts, geregelt im SGB VIII, ergänzt. Das Kinder- und Jugendhilferecht, kurz KJHG, schreibt vor, dass jedes Kind „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ besitzt. Der Bezug auf das KJHG bedeutet zum einen,

⁵De facto ist die Situation teils komplizierter, da einige junge Menschen allein einreisen, um vor Ort auf Sorgeberechtigte zu treffen. Ist dies der Fall, zählen sie hier nicht mehr zur Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

⁶Eine gute Übersicht über wichtige Fragen und rechtliche Grundlagen zu den Themen Einwanderung und Asyl findet sich in Meier-Braun (2015), veröffentlicht von der Bundeszentrale für politische Bildung.

⁷Ob das auch immer so geschieht, steht auf einem anderen Blatt. „Eine entsprechende Behandlung und Sorge ist [...] vielerorts nicht erkennbar“ (Berthold 2014, S. 13).

⁸§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung „solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“.

dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete wie auch begleitete minderjährige Geflüchtete dieselbe Behandlung wie inländische Kinder genießen, und zum anderen, dass weitere Rechtsvorschriften, wie das Asyl- und Aufenthaltsrecht, zunächst eingeschränkt sind.

Als kritischer Punkt in der Biografie junger Geflüchtete erweist sich der Eintritt in die Volljährigkeit. Freuen sich die meisten einheimischen Kinder über den Zugewinn neuer Freiheiten, nehmen bei vielen Geflüchteten Ängste zu, denn mit der Volljährigkeit endet zumeist auch das Betreuungsverhältnis im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe⁹. Das Ende der Betreuung kann gleichzeitig auch das Ende von Beziehungsverhältnissen bedeuten. Unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten droht der Umzug aus Wohngruppen, hinein in Sammelunterkünfte. Im schlimmsten Fall wird eine Ausreiseverpflichtung in die Wege geleitet, weil der bestehende Schutz verloren geht. In Abhängigkeit von ihrem Aufenthaltsstatus gelten ab dato Asylbewerberleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, kurz: AsylbLG, oder Leistungen durch das Jobcenter.

2015 wurden 1.091.894 Menschen registriert und insgesamt 441.899 Erstanträge gestellt, historisch betrachtet so viele wie nie zuvor (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016). Der Großteil der AntragstellerInnen ist unter 30 Jahre alt und männlich, etwa ein Drittel aller Geflüchteten sind minderjährig. Unklar ist weiterhin, wie viele weitere Anträge sich in der Warteschleife befinden. Da die globalen Krisen noch lange nicht gelöst sind, ist nicht auszuschließen, dass noch mehr Menschen in Deutschland nach Schutz und Sicherheit suchen werden.

Unabhängig davon, wie einzelne Asylentscheidungen ausfallen und wie viele Menschen noch kommen werden, gehen wir davon aus, dass ein Teil dieser Menschen auf lange Sicht in Deutschland bleiben wird. Im Gegensatz zum öffentlichen Diskurs lässt sich aus unserer Sicht noch lange nicht von einer *gescheiterten Integration* sprechen, da die Integration noch nicht einmal begonnen hat. Im Moment geht es in erster Linie darum, Ressourcen bereitzustellen, um die Aufnahme und Erstversorgung der Menschen zu gewährleisten.

Um unser Verständnis von Integration zu erläutern, werden wir das vierdimensionale Konzept von Hartmut Esser diskutieren, um daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis zu formulieren.

⁹Auch hier besteht die Möglichkeit der Anwendung des § 41 SGB VIII.



<http://www.springer.com/978-3-658-15911-5>

Deutschland das Einwanderungsland
Wie die Integration junger Geflüchteter gelingen kann
Toprak, A.; Weitzel, G.
2017, XVII, 38 S. 1 Abb., Softcover
ISBN: 978-3-658-15911-5